



**Erste Satzung
zur Änderung der Vorkaufsrechtsatzung
gem. §25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Stadt Weingarten
„Schuler-Areal-Nord und Bahnhofgelände“
vom 28.09.2020:**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlässt die Stadt Weingarten folgende

Erste Satzung zur Änderung der Vorkaufsrechtsatzung vom 20.01.2020
„Schuler-Areal-Nord und Bahnhofgelände“:

Inhalt

§ 1 Änderung	1
§ 2 Inkrafttreten.....	2

Präambel

Zur Sicherung der Zielsetzung und planerischen Vorbereitung einer urban geordneten städtebaulichen Entwicklung des erweiterten Kernbereichs der Stadt Weingarten sollen die Flurstücke Nr. 2016/3 und Nr. 2008 gesichert werden. Die Flurstücke werden bereits von der räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung vom 20.01.2020 „Schuler-Areal-Nord und Bahnhofgelände“, welche im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 02.05.2019 dargestellt ist, umfasst.

§ 1 Änderung

§ 2 (Geltungsbereich der Satzung) wird um folgende Flurstücke der Gemarkung Weingarten ergänzt:

Flurstücknummern: 2016/3, 2008

Der räumliche Geltungsplan der Vorkaufsrechtssatzung vom 20.01.2020 ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 02.05.2019 im Maßstab 1: 2000 dargestellt. Dieser Lageplan ist zeichnerischer Bestandteil der Vorkaufsrechtssatzung und als Anlage 2 beigefügt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die im Lageplan aufgeführten Flurstücke, die sich innerhalb der eingezeichneten grünen Linie befinden. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse oder –zuschnitte, so behält die Satzung dennoch ihre Wirksamkeit für die daraus evtl. neu gebildeten Flurstücke.



Große Kreisstadt Weingarten

622.2
Vorkaufsrechtsatzung gem. §25 Abs. 1
Nr. 2 BauGB

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 28.09.2020

gez. Oberbürgermeister Markus Ewald